



**Satzung zur Änderung der Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS)  
der Gemeinde Unterschneidheim vom 12.11.2012**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 43 erhält folgende Fassung:

**§43  
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,62 €.

(2) Wird die verbrauchte Wassermenge nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, sondern pauschal festgesetzt, beträgt die Gebühr pro Kubikmeter pauschal festgesetzter Wassermenge 3,62 €.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Unterschneidheim, 27.03.2023

gez.

Johannes Joas  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden

ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

unterschneidheim